

Prozessbegleitung:

Seit 1.1.2008 haben Opfer von Gewaltdelikten, darunter fallen alle Sexualdelikte, einen Rechtsanspruch auf Prozessbegleitung im Strafverfahren.

Opfer, die sich für eine Anzeige entscheiden, sollten auf dieses Angebot und die jeweiligen zuständigen Einrichtungen hingewiesen werden.

Für den Raum Oberösterreich bietet das autonome Frauenzentrum seit sieben Jahren **Prozessbegleitung für Opfer** von Sexual-, und Gewaltdelikten an (Frauen ab dem 18. Lebensjahr – in Ausnahmefällen ab dem 16. Lebensjahr), die vom Bundesministerium für Justiz finanziert wird.

Prozessbegleitung bedeutet ein umfassendes Angebot an psychosozialer Beratung und Begleitung durch unsere Einrichtung und anwaltlicher Vertretung im Strafprozess.

Gerne erhalten Sie nähere Informationen über Ablauf, Vorgehensweise und sonstige Fragen bei einem Telefonat - wir freuen uns über eine gelungene Kooperation!

DSA Mag.^a Astrid Schinnerl
für das autonome Frauenzentrum

afz autonomes
Frauenzentrum

Beratung
Bildung
Information
Kommunikation

Starhembergstr. 10
4020 Linz
Tel. 0732 602200

INFOBLATT Nr.1

SEXUELLE GEWALT

- ➔ erkennen
- ➔ benennen
- ➔ handeln

afz autonomes
Frauenzentrum

Das autonome Frauenzentrum ist eine von den Bundesministerien anerkannte und geförderte Familienberatungsstelle und Frauen Notruf- & Beratungsstelle
www.frauenzentrum.at

Sexuelle Gewalt ist im Gegensatz zur körperlichen Gewalt in der Öffentlichkeit nach wie vor kaum Thema!

Wir machen sexuelle Gewalt zum Thema:

- erkennen** - bedeutet Hinsehen und Hinspüren
- benennen** - bedeutet Schweigen überwinden
- handeln** - bedeutet ein Tabu durch Aktivität zu durchbrechen

Der Weg vom **Erkennen** zum **Benennen** und letztendlich zum **Handeln** ist ein weiter und für die Betroffenen oftmals einsamer.

Allein die Tatsache sexuelle Übergriffe am eigenen Leib erfahren zu haben - dies zu **erkennen** und wahrzunehmen, ist psychische Schwerarbeit für jede einzelne Betroffene. Darüber zu **reden**, die Scham zu überwinden und die Erkenntnis, daran nicht Schuld zu sein, kommt erschwerend dazu. **Handeln** in der Form, Hilfe durch Beratung anzunehmen, Erlebtes zu verarbeiten und ins Leben zu integrieren - oder **Handeln** in der Form, rechtliche Schritte einzuleiten und den Täter zu konfrontieren, bedeutet einen weiteren, oft erst nach langem Leidensweg gegangenen Schritt.

Anzeige versus Beratung:

Anzeige:

- Handeln im Sinne einer Anzeigenerstattung bedeutet einen massiven körperlichen und psychischen Kraftakt, der vorab für die Betroffene nicht einschätzbar ist.
- Anzeige setzt voraus, sich nochmals mit dem Erlebten auseinanderzusetzen, zurückzukehren, einzutauchen – unweigerlich auch in die Gefühlswelt.
- Anzeige bedeutet eine konkrete Schilderung der Tathandlung(en) – je genauer, umso besser für den weiteren Verfahrensverlauf.
- Für Betroffene, die an psychischen Erkrankungen leiden (oftmals aufgrund der Übergriffe) ist Anzeige nicht immer der heilsamste Weg. Die Gefahr in eine neuerliche psychische Krise hineinzufallen, retraumatisiert zu werden, ist nicht auszuschließen.

Beratung:

Im Gegensatz dazu bedingt Handeln durch Inanspruchnahme eines Beratungs-, oder Therapieangebotes nicht über das Erlebte zu reden. Trotzdem können aber mit diesen Interventionen erlebte Eingriffe in die „sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“, wie das österreichische Strafgesetzbuch diese Gewalttaten definiert, verarbeitet werden.

Bei einer Erstberatung sind zwei Komponenten zu berücksichtigen:

1. Die **rechtliche**:
 - Ist eine Anzeige noch möglich oder ist das Delikt bereits verjährt?
2. Die **psychosoziale**:
 - Wenn die Anzeigemöglichkeit noch besteht - ist die Betroffene körperlich und psychisch in der Lage, sich diesem Prozess zu stellen? Wenn nicht, welcher andere Weg der Aufarbeitung kann eingeschlagen werden? Hier ist sicher die Motivation wesentlicher Faktor.
 - Besteht die Möglichkeit der Anzeige nicht mehr - welche Alternativen sind möglich?
Für die psychische Verarbeitung und Heilungsprozess ist es essentiell, Alternativen zur Anzeige zu finden.

Alternativen anbieten:

Betroffene, die sich letztlich zum HANDELN entscheiden, stehen oft unter massivem Druck. Durch das Aufzeigen der Alternativen erlebe ich immer wieder ENTspannung und genau darum geht es. Der riesige, scheinbar unbezwingbare Berg spaltet sich und es entsteht Raum, der Zeit für eine Entscheidung einräumt.

Nicht zur Anzeige drängen:

Jemanden zur Anzeige zu drängen, ist die schlechteste Unterstützungsform, die man als Vertrauensperson, sei es als FreundIn, Bekannte/r oder BeraterIn, bieten kann. Denn nicht die dritte Person muss den harten Behördenweg durchwandern, sich indiskreten Fragen aussetzen, sondern nur die Betroffene selbst. Und diese Druckausübung von dritter Seite kann ebenso zur Grenzverletzung werden, wie der erlebte Missbrauch.

Die Anzeige kann nicht zurückgenommen werden:

Sexualdelikte sind Officialdelikte, d. h. eine bereits getätigte Anzeige kann nicht mehr zurückgezogen werden. Wird die Anzeige nicht von dem Opfer selbst gemacht, bleiben für die Betroffene nur zwei Möglichkeiten offen: auszusagen oder in der Sache einfach nichts zu sagen. Ein Strafverfahren mangels detaillierter Darstellung des Tatherganges kommt nicht zustande. Der Nachteil daran ist, dass, wenn das Opfer Jahre später zu einer Äußerung bereit wäre, es nicht mehr aussagen kann.

Darüber reden ist schwierig!

Eine Sprache für das Geschehene zu finden und sexuelle Tathandlungen zu benennen fällt betroffenen Frauen und Mädchen sehr schwer. Das ist für unterstützende Begleitpersonen nicht immer nachvollziehbar und dieses spürbare Unverständnis wirkt auf das Opfer. Deshalb ist es wichtig klar zu vermitteln, dass es schwer IST darüber zu reden. Wenn sich die Frau nämlich zu einer Anzeige entschließt, muss diese Barriere überwunden werden.